

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2013.00119 vom 24. März 2015**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-03-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_KV.2013.00119](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2013.00119)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2013.00119 du 24 mars 2015

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2013.00119 del 24 marzo 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

X.\_\_\_\_, geboren 1984, Staats angehöriger der Bundesrepublik Deutschland, zog im Juni 2010 von Deutschland in die Schweiz, wo er eine obligatorische Krankenpflegeversicherung abschloss. Parallel dazu führte er seine in Deutschland bestehende private Krankenversicherung weiter. Am 15. November 2012 ersuchte er die Städtischen Gesundheitsdienste der Stadt Zürich um Prüfung der Möglichkeit einer Befreiung vom Versicherungsobligatorium. Diese leitete die Anfrage am 30. November 2012 als Befreiungsgesuch an die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich weiter (vgl. Urk. 9/1).

Mit Verfügung vom 30. April 2013 (Urk. 9/2) wies die Gesundheitsdirektion das Gesuch um Befreiung von der Krankenversicherungspflicht ab; dies bestätigte sie mit Einspracheentscheid vom 15. November 2013 (Urk. 9/5 = Urk. 2).

### **E. 1.2**

Die Beschwerdegegnerin begründete die Abweisung des Befreiungsgesuchs da mit, dass der Beschwerdeführer mit dem Beitritt zu einer schweizerischen Krankenkasse implizit auf eine Befreiung verzichtet habe. Ein solcher Verzicht auf eine mögliche Befreiung sei - vorbehaltlich besonderer Gründe - unwiderruflich. Ein besonderer Grund sei nicht ersichtlich. Nicht als solcher gelte insbesondere Unkenntnis über eine Befreiungsmöglichkeit sowie die mangelnde sorgfältige Abwägung von Vor- und Nachteilen einer Befreiung. Die Tatbestände, die zur Befreiung von der Versicherungspflicht führen könnten, knüpften an den Versicherungseintritt an. Sei eine Person - ohne ein Gesuch gestellt zu haben - einmal dem schweizerischen System unterstellt, falle eine Befreiung von der Versicherungspflicht grundsätzlich nicht mehr in Betracht (Urk.

### **E. 2**

.1

Der Beschwerdeführer ist deutscher Staatsangehöriger und lebt und arbeitet seit Juni 2010 in der Schweiz (vgl. Urk. 9/1 letzte Seite). Der Streit betrifft eine sozialversicherungsrechtliche Frage. Zu prüfen ist deshalb zunächst, ob ein Sachverhalt vorliegt, der vom Personenfreizügigkeitsabkommen (Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit, FZA) erfasst ist.

### **E. 2.2**

Nach Art. 1 Abs. 1 des auf der Grundlage des Art. 8 des FZA ausgearbeiteten und Bestandteil des Abkommens bildenden (Art. 15 FZA) Anhangs II („Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit“) des FZA in Verbindung mit Abschnitt A dieses Anhangs wenden die Vertragsparteien untereinander insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (kurz: VO 883/2004) und die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der VO 883/2004 (kurz: VO 987/2009) oder gleichwertige Vorschriften an.

### **E. 2.3**

Die beiden genannten gemeinschaftsrechtlichen Verordnungen sind für die Schweiz durch den Beschluss Nr. 1/2012 des Gemischten Ausschusses vom 31. März 2012 zur Ersetzung des Anhangs II des Abkommens über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit per 1. April 2012 in Kraft getreten (AS 2012 2345; vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_455/2011 vom 4. Mai 2012 E. 2.1) und in zeitlicher Hinsicht auf den vorliegenden Fall anwendbar, nachdem das Befreiungsbegehren des Beschwerdeführers vom

15. November 2012 (vgl. Urk. 9/1) und der angefochtene Einspracheentscheid vom 15. November 2013 datiert (Urk. 2).

### **E. 2.4**

In persönlicher Hinsicht sind das FZA beziehungsweise die darin als anwendbar erklärte VO 883/2004 anwendbar, da der Beschwerdeführer Staatsangehöriger der Bundesrepublik Deutschland und damit Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates ist, für welche die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten (Art. 1 FZA, Art. 2 Abs. 1 VO 883/2004).

### **E. 2.5**

In sachlicher Hinsicht sind das FZA und die VO 883/2004 ebenfalls anwendbar, da Leistungen bei Krankheit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. a der Verordnung VO 883/2004 zur Diskussion stehen.

### **E. 3**

lit. a VO 883/2004 selbständig erwerbstätig (vgl. Art. 1 lit. b VO 883/2004; vgl. auch Email des Beschwerdeführers vom 15. November 2012, Urk. 9/1). Deshalb gelten für ihn die schweizerischen Rechtsvorschriften.

### **E. 3.3**

Der Beschwerdeführer

gründete im Dezember 2012 die Y.\_\_\_\_ AG; im Handelsregister des Kantons Zürich ist er seit dem 20. Dezember 2012 als deren einzelzeichnungsberechtigter Verwaltungsrat eingetragen. Im Zeitpunkt des angefochtenen Entscheids war der Beschwerdeführer in der Schweiz somit unbestrittenermassen im Sinne von Art. 11 Abs.

### **E. 4**

Die gestützt auf Art. 3 Abs. 2 KVG erlassene neuen Ausnahmebestimmungen finden sich in Art. 2 Abs. 1-8 KVV und in Art. 6 Abs. 1 KVV.

In Art. 2 Abs. 1 KVV und in Art. 6 Abs. 1 KVV werden die Personenkategorien aufgezählt, die von vorn herein vom Versicherungspflichtobligatorium ausgenommen sind. Sodann ist in Art. 2 Abs. 2-8 KVV die Möglichkeit für verschiedene Personenkategorien geregelt, auf Gesuch hin vom Versicherungspflichtobligatorium befreit zu werden.

Unter anderem ermöglicht Art. 2 Abs.

#### **E. 4.2**

Art. 1 der vom Bundesrat erlassenen KVV präzisiert, dass Personen mit Wohnsitz - im Sinne Art. 23-26 des Zivilgesetzbuches (ZGB) - in der Schweiz der Versicherungspflicht nach Art. 3 KVG unterstehen ( Abs. 1). Zudem unterstellt er unter anderem Personen mit einer Kurzaufenthalts- oder einer Aufenthaltsbewilligung nach dem FZA oder dem EFTA-Abkommen, die mindestens drei Monate gültig ist, der Versicherungspflicht ( Abs. 2 lit. f).

Nach Art. 23 Abs. 1 ZGB befindet sich der Wohnsitz einer Person an dem Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.

#### **E. 4.4**

Für

alle Befreiungstatbestände nach Art. 2 Abs. 4-

#### **E. 8**

KVV, welcher ausdrücklich Bezug nimmt auf Personen, für welche eine Unterstellung unter die schweizerische Versicherung eine klare Verschlechterung ihres bisherigen Versicherungsschutzes bedeuten würde, an den Versicherungseintritt an, das heisst an den Zeitpunkt, in dem eine Person grundsätzlich neu dem schweizerischen Versicherungssystem zu unterstellen wäre (vgl. Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Bern KV/11/724 vom 5. April 2012 E. 4.3.2). In diesem Zeitpunkt hat die betreffende Person abzuwägen, ob sie sich vom Versicherungspflichtobligatorium befreien lassen beziehungsweise sie ein entsprechendes Gesuch stellen will oder nicht. Verzichtet sie darauf, so kann dieser Verzicht nach dem Wortlaut des Gesetzes ohne besonderen Grund nicht widerrufen werden, womit zum Ausdruck kommt, dass eine Befreiung von der Versicherungspflicht grundsätzlich nicht mehr in Betracht fällt, wenn die betreffende Person

einmal dem schweizerischen System unterstellt ist (vgl. Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Bern KV/11/724 vom 5. April 2012 E. 4.3.2).

Im Umstand, dass sich der Beschwerdeführer aufgrund seiner veränderten beruflichen Situation im Jahr 2012 für einen dauerhaften Verbleib in der Schweiz entschieden hat, kann entgegen seiner Auffassung kein besonderer, den Widerruf des Befreiungsverzichts rechtfertigender Grund erblickt werden. Abgesehen davon, dass eine Veränderung der beruflich-erwerblichen Lebensumstände nie ausgeschlossen werden kann, hätte der Beschwerdeführer dem Umstand, dass er im Jahr 2010 beabsichtigte, für nur rund zwei Jahre in der Schweiz zu bleiben, durch Stellung eines Befreiungsgesuchs Rechnung tragen können, was er jedoch nicht getan hat. Dies muss er sich entgegenhalten lassen. 5.5

Zusammengefasst hat die Beschwerdegegnerin das Gesuch des Beschwerdeführers um Befreiung vom schweizerischen Versicherungsobligatorium zu Recht abgewiesen. Der angefochtene Entscheid erweist sich somit als rechtmässig, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich - Bundesamt für Gesundheit sowie an: - Städtische Gesundheitsdienste der Stadt Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Mosimann Ryf

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.